



Berliner Landesgruppe

Inge Hirschmann
 Vorsitzende der Berliner Landesgruppe
 Babelsberger Str. 45; 10715 Berlin
 E-Mail: inge.hirschmann@gmx.de

Peter Heyer
 Vorsitzender der Berliner Landesgruppe
 Elisenstr. 16; 12169 Berlin
 E-Mail: peterhey@snafu.de

An die
 Fraktionsvorsitzenden
 und an die bildungspolitischen Sprecher(innen)
 der im Berliner Abgeordnetenhaus
 vertretenen Parteien

Berlin, den 19. Oktober 2009

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zusammenhang mit der Einführung der Integrierten Sekundarschule erforderliche Schulgesetzänderung steht kurz bevor. Auch wenn wir als Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes die jetzt geplante Schulstrukturreform als „halbherzig“ kritisieren, begrüßen wir sie als einen Schritt zur Überwindung des gegliederten Schulsystems.

Ohne auf Details der vorgesehenen Schulgesetzänderung eingehen zu wollen, nennen wir im Folgenden einige Sachverhalte, die unseres Erachtens bei der jetzt anstehenden Schulgesetzänderung unbedingt Berücksichtigung finden müssen:

- Die seit März 2009 auch in Deutschland geltende UN-Behindertenrechts-Konvention verlangt eine Änderung von SchulG §37(3). Die Schulaufsichtsbehörde darf nicht weiterhin entscheiden, dass ein Kind gegen den Willen seiner Eltern eine Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt zu besuchen hat.
- Wir kritisieren als Grundschulverband, dass die Gymnasien als einzige Schulart der allgemein bildenden Schulen auch weiterhin über eine angebliche Eignung von Kindern/Jugendlichen für ihre Schulart entscheiden dürfen und somit auch weiterhin eine „auslesende Schule“ bleiben sollen. Wenn dies die politische Absicht des Gesetzgebers ist, sollte zumindest schulgesetzlich verankert werden, dass die Gymnasien künftig verpflichtet werden, für alle aufgenommenen Schüler(innen) die pädagogische Verantwortung zu übernehmen, dass also einmal aufgenommene Kinder/Jugendliche nicht mehr „abgeschult“ werden dürfen: Keine „Aufnahme auf Probe“!
- Der Grundschulverband fordert, dass schulgesetzlich verankert wird, dass sich Grundschulen zu Gemeinschaftsschulen entwickeln oder zusammenschließen können,

und zwar nicht nur im Rahmen der sogenannten „Pilotphase“. Deshalb ist es notwendig, dass die Gemeinschaftsschulen nicht nur in SchulG §17a aufgeführt werden, sondern auch in SchulG §17.

- Da künftig alle allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I die Aufgabe haben, auf alle schulgesetzlich vorgesehenen Abschlüsse vorzubereiten, ist künftig nicht mehr zu unterscheiden zwischen Schulen der Sekundarstufe I, die auf das Abitur vorbereiten und Schulen, deren Aufgabe dies nicht ist. Die Grundschule ist damit der Verpflichtung enthoben, gutachterlich zu empfehlen, ob sich ein Kind für den zum Abitur führenden Bildungsgang eignet oder nicht. Unabhängig davon können die Grundschulen im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf Wunsch der Eltern Empfehlungen hinsichtlich des Übergangs auf eine weiterführende Schule aussprechen.

Inge Hirschmann

Peter Heyer